

## Kein Anstieg bei Behandlungsfehlern

Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Sächsischen Landesärztekammer hat ihren aktuellen Jahresbericht vorgelegt. 2016 sind dort 363 Anträge wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingegangen (2015: 384). In 233 Fällen wurde auf Grund der eingereichten Unterlagen eine Begutachtung wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingeleitet (2015: 244). Davon wurde in 52 Fällen ein Behandlungsfehler durch die Gutachterstelle festgestellt (2015: 49).

„Jeder Behandlungsfehler ist ein Fehler zu viel, denn hinter jedem Fehler steht auch ein Schicksal“, so Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer. „Die insgesamt geringe Anzahl an Fehlern

bei 32 Millionen ambulanten und stationären Behandlungsfällen ist trotz der extremen Arbeitsverdichtung in Krankenhäusern und Praxen jedoch auch ein Indiz für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Ärzte, Schwestern und Pflegekräfte.“

Der Vorsitzende der Gutachterstelle, Dr. med. Rainer Kluge, betont, „dass sich der steigende ökonomische Druck bisher nicht in den Zahlen der Gutachterstelle niedergeschlagen hat, liegt neben der verantwortungsvollen Tätigkeit des gesamten medizinischen Personals auch am Fehlervermeidungsmanagement der Kliniken. Dennoch kann es zu Fehlern kommen, deren Ursachen man unbedingt auswerten und transparent machen muss, damit diese nicht mehr vorkommen.“

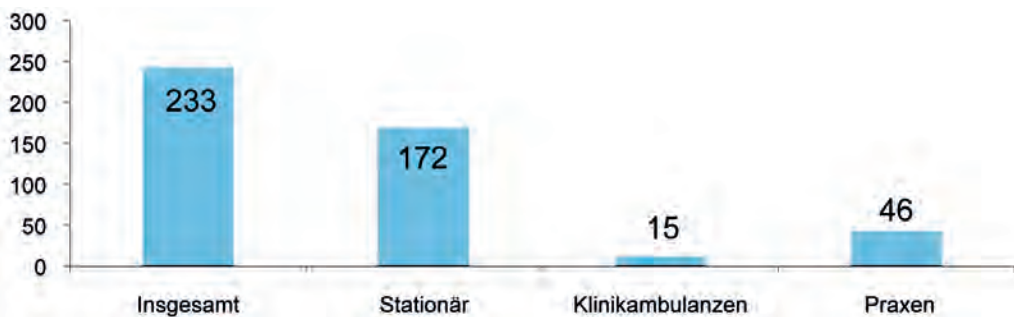
Von den 233 eingeleiteten Begutachtungen entfielen 172 auf den stationären Sektor, 15 auf Klinikambulan-

zen und nur 46 auf ambulante Praxen (Grafik 1). 67 Anträge betrafen die Fachrichtung Chirurgie, 44 die Innere Medizin, 30 die Orthopädie, 27 die Fachrichtung Gynäkologie/Geburtshilfe, elf die Neurologie/Psychiatrie und zehn Anträge das Fachgebiet HNO. Des Weiteren wurden acht Fälle in der Neurochirurgie, sechs in der Allgemeinmedizin sowie in der Augenheilkunde, vier in der Urologie und drei in der Radiologie begutachtet. Zwei Fälle entfielen auf die Fachbereiche Anästhesiologie/Intensivtherapie und zwei Fälle auf die Kinderheilkunde. In der Rehabilitation gab es zwei Fälle und in der Pathologie sowie der Nuklearmedizin je einen Fall (Grafik 2).

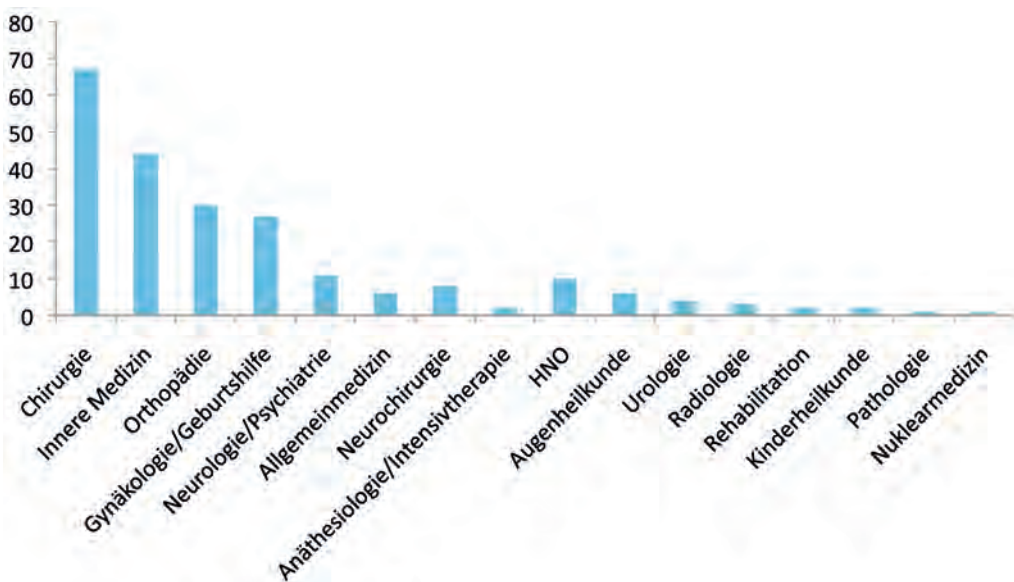
Zu mehr als 60 Prozent sind die Antragsteller anwaltlich vertreten. Die Anerkennungsrate liegt bei etwa 20 Prozent. Mit einem Prozentsatz von 90 bis 95 Prozent sind die Vorgänge mit der Beurteilung durch die Gutachterstelle abgeschlossen. Die Bereitschaft der Ärzte, sich an den Verfahren zu beteiligen und zur Aufklärung beizutragen, ist nach wie vor sehr hoch.

### Hintergrund Gutachterstelle

Zweck der Gutachterstelle ist es, Rechtsstreitigkeiten, mit welchen Patienten Ansprüche gegen einen Arzt wegen des Vorwurfes fehlerhafter ärztlicher Behandlung erheben, zu vermeiden und außergerichtlich zeit- und kostensparend beizulegen. Die Gutachterstelle kann nur im allseitigen Einverständnis der Parteien (Haftpflichtversicherer, Arzt, Patient) tätig und erst angerufen werden, wenn der Haftpflichtversicherer zu dem Schadensersatzanspruch Stellung genommen hat. Der Patient muss den Arzt von der Pflicht zur Berufsverschwiegenheit entbunden haben, ebenso eventuelle weitere Ärzte, welche ihn behandelt haben. Die Gutachterstelle prüft den Sachverhalt und gibt abschließend eine begründete Stellungnahme ab.



Grafik 1: Eingeleitete Begutachtungen 2016



Grafik 2: Eingeleitete Begutachtungen nach Fachgebiet